

RS Vfgh 2010/9/29 B312/09

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2010

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art18 Abs2

StGG Art5

Allgemeiner Bebauungsplan Franz-Plattner-Straße Süd des Gemeinderates der Marktgemeinde Zirl vom 28.06.06

Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Zirl vom 28.06.06

Örtliches Raumordnungskonzept der Marktgemeinde Zirl vom 02.07.97

Tir BauO 2001 §5, §6, §22

Tir RaumOG 1997 §68 Abs1

Tir RaumOG 2001 §65 Abs1

Tir RaumOG 2006 §53 Abs1, §58 Abs3, §67 Abs1

Tir UmweltprüfungsG §12

1. B-VG Art. 18 heute
2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StGG Art. 5 heute
2. StGG Art. 5 gültig ab 23.12.1867

Leitsatz

Keine Bedenken gegen ein örtliches Raumordnungskonzept, einen Flächenwidmungs- und einen Bebauungsplan betreffend die Festlegung von Straßenfluchtlinien; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Untersagung der Ausführung einer Bauanzeige

Rechtssatz

Ordnungsgemäße Kundmachung des örtlichen Raumordnungskonzepts der Gemeinde Zirl vom 02.07.97 iSd §68 Abs1 Tir RaumOG 1997; keine Änderung an dessen Rechtswirksamkeit durch spätere vorgenommene Kundmachungen (ebenso auch für den Flächenwidmungsplan).

Keine Gesetzeswidrigkeit des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Zirl vom 28.06.06.

Keine Anwendbarkeit des Tir UmweltprüfungsG auf die Erlassung dieses Gesamtflächenwidmungsplanes, erster förmlicher Vorbereitungsakt bereits 2001. Keine Rechtswirkungen einer auf Anraten der Aufsichtsbehörde erfolgten Aufhebung eines Beschlusses aus 2002 am 21.02.07.

Diese Aufhebung vermochte keine Rechtswirkungen zu erzeugen, weil mit der Beschlussfassung vom 28.06.06 über den Gesamtflächenwidmungsplan implizit eine Aufhebung früherer Beschlüsse über den Gesamtflächenwidmungsplan verbunden war.

Keine Bedenken gegen die Kenntlichmachung des Verlaufes der auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin gelegenen Verkehrsfläche; örtliches Raumordnungsinteresse der Gemeinde an Erschließungen.

Keine Bedenken gegen den allgemeinen Bebauungsplan Franz-Plattner-Straße Süd des Gemeinderates der Marktgemeinde Zirl vom 28.06.06.

Ausreichende Grundlagenforschung; Vernetzung des untergeordneten Straßennetzes mit Auflösung bzw Einbindung zahlreicher Stichwege im Verkehrskonzept gefordert.

Für die Qualifikation eines Grundstückes als Bauplatz ist zwar eine Anbindung an eine öffentliche Verkehrsfläche nicht erforderlich; es genügt auch die Erschließung durch einen Privatweg. Es liegt jedoch im planerischen Gestaltungsspielraum der Gemeinde, die Erschließung von Wohnbauland durch öffentliche Verkehrsflächen vorzusehen, um zB den Problemen im Zusammenhang mit der Schneeräumung oder der Müllbeseitigung zu begegnen.

Keine gesetzeswidrige Verordnungserlassung; kein Fehlen eines Gemeinderatsbeschlusses über die Auflegungsfrist nach §65 Abs1 Tir RaumOG 2001.

Kein verfassungswidriges "Sonderopfer" durch die Straßenverlaufsfestlegung, keine verfassungswidrige Eigentumsbeschränkung, keine entschädigungslose Enteignung.

Wird innerhalb von zehn Jahren nach dem In-Kraft-Treten der Festlegung der Straßenfluchtlinien für die Straße eine Straßenbaubewilligung nicht erteilt, so kann der Grundeigentümer gemäß §58 Abs3 Tir RaumOG 2006 die Einlösung der von den Straßenfluchtlinien erfassten Grundflächen von der Gemeinde verlangen. Im Falle der Enteignung gebührt dem Enteigneten eine Vergütung für erlittene Vermögensnachteile (§65 Tir StraßenG).

Keine gesetzeswidrige Reduzierung der Abstandsflächen durch die verordnete Straßenfluchtlinie; Einhaltung der Abstände iSd §6 Tir BauO 2001 jedenfalls geboten, einer allfälligen Gefährdung der Beschwerdeführerin wäre durch straßenrechtliche bzw straßenpolizeiliche Maßnahmen zu begegnen.

Keine Gesetzeswidrigkeit durch verspätete Kundmachung (Frist von zwei Wochen in §67 Abs1 Tir RaumOG 2006); verspätete Kundmachung bewirkt nur ein späteres In-Kraft-Treten.

Da die konkrete Ausgestaltung der Einmündung der Verkehrsfläche in den Freiweg erst durch die Festlegung der Straßenfluchtlinien erfolgt, führt der von der Beschwerde aufgezeigte Widerspruch zwischen Flächenwidmungsplan und allgemeinem Bebauungsplan nicht zur Gesetzeswidrigkeit des allgemeinen Bebauungsplanes.

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Untersagung der Ausführung einer Bauanzeige zur Errichtung eines überdachten Holzlagers gem §22 Tir BauO 2001, insbesondere nicht des Eigentumsrechtes.

Entscheidungstexte

- B 312/09
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.09.2010 B 312/09

Schlagworte

Baurecht, Raumordnung, Bebauungsplan, Flächenwidmungsplan, Umweltschutz, Verordnung Kundmachung, Geltungsbereich einer Verordnung, Verordnungserlassung, Enteignung, Eigentumsbeschränkung, Entschädigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:B312.2009

Zuletzt aktualisiert am

21.11.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at